



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/2778

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluss vom 20. März 2015 überwiesenen Gesetzentwurf in mehreren Sitzungen befasst, schriftliche Stellungnahmen eingeholt, am 7. Oktober 2015 eine mündliche Anhörung durchgeführt und in seiner Sitzung am 1. Juni 2016 abschließend über den Gesetzentwurf beraten.

Der Ausschuss hat in die Beratungen zu dem oben genannten Gesetzentwurf auch seine den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Absenkung von Standards im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden, Drucksache 18/3907, einbezogen. Vor dem Hintergrund des im Rahmen der Beratungen vorgelegten Änderungsantrags der Regierungskoalition, der beide Gesetzentwürfe zusammengeführt hat, hat die Landesregierung ihren Gesetzentwurf zur Absenkung von Standards, Drucksache 18/3907, zurückgezogen.

Mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen von CDU, FDP und PIRATEN empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf, Drucksache 18/2778, in der Fassung der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung

Ausschussvorschlag

Artikel 1 Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 3), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift des Dritten Teils, Abschnitt III folgende Fassung:

„Abschnitt III
Bauprodukte, Bauarten; Brandverhalten
von Baustoffen und Bauteilen“

2. In § 1 Absatz 2 Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Messestände in Messe- und Ausstellungsgebäuden.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden die Worte „Zelt- und Campingplätze“ durch das Wort „Campingplätze“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis

Artikel 1 Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 3), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Dritten Teils, Abschnitt III erhält folgende Fassung:

„Abschnitt III
Bauprodukte, Bauarten; Brandverhalten
von Baustoffen und Bauteilen“

b) Folgender § 85 a wird eingefügt:

„§ 85 a Sonderregelung für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden“

2. unverändert

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 12 werden Absätze 3 bis 13.

d) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Oberirdische Geschosse sind Staffelgeschosse, wenn sie als oberstes Geschoss gegenüber mindestens einer Außenwand des jeweils darunter liegenden Geschosses um mindestens zwei Drittel ihrer Wandhöhe zurücktreten.“

c) unverändert

d) Absatz 7 Satz 2 **wird gestrichen.**

e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, wenn sie über mindestens drei Viertel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein gegenüber mindestens einer Außenwand des Gebäudes zurückgesetztes oberstes Geschoss oder ein Geschoss mit mindestens einer geneigten Dachfläche ist ein Vollgeschoss, wenn es über mindestens drei Viertel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses eine Höhe von mindestens 2,30 m hat; die Höhe der Geschosse wird von der Oberkante des Fußbodens bis zur Oberkante des Fußbodens der darüber liegenden Decke, bei Geschossen mit Dachflächen bis zur Oberkante der Dachhaut gemessen.“

e) Absatz 13 erhält folgende Fassung:

„(13) Campingplätze sind Grundstücke, auf denen mehr als fünf Wohnwagen, Zelte und Campinghäuser zum Zwecke der Benutzung aufgestellt werden können.“

f) Absatz 13 erhält folgende Fassung:

„(13) Campingplätze sind Grundstücke, auf denen mehr als fünf Wohnwagen, Zelte und Campinghäuser zum Zwecke der Benutzung aufgestellt **sind oder aufgestellt werden sollen.**“

4. In § 3 Absatz 1 wird das Wort „Behinderungen“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.

4. unverändert

5. § 6 wird wie folgt geändert:

5. unverändert

a) In Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Werden von einer städtebaulichen

Satzung oder einer Satzung nach § 84 Außenwände zugelassen oder vorgeschrieben, vor denen Abstandflächen größerer oder geringerer Tiefe als nach den Sätzen 1 bis 3 liegen müssten, finden die Sätze 1 bis 3 keine Anwendung, es sei denn, die Satzung ordnet die Geltung dieser Vorschriften an.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

„3. bei Gebäuden an der Grundstücksgrenze die Seitenwände von Vorbauten in den Maßen der Nummer 2 a und b und Dachaufbauten, auch wenn sie nicht an der Grundstücksgrenze errichtet werden,“

bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und erhält folgende Fassung:

„4. Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung und Solaranlagen an bestehenden Gebäuden unabhängig davon, ob diese den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 Nummer 1 bis 3 entsprechen, wenn ein Abstand von mindestens 2,30 m zur Nachbargrenze erhalten bleibt.“

- | | | |
|--|----|-------------|
| 6. In § 15 wird das Wort „Behinderungen“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt. | 6. | unverändert |
| 7. Die Überschrift des Dritten Teils, Abschnitt III erhält folgende Fassung:

„Abschnitt III
Bauprodukte, Bauarten; Brandverhalten
von Baustoffen und Bauteilen“ | 7. | unverändert |
| 8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. nach

a) der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung | 8. | unverändert |

von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Bauproduktenverordnung) (ABl. L 88 S. 5, ber. 2013 ABl. L 103 S. 10), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 574/2014 (ABl. L 159 S. 41),

- b) anderen unmittelbar geltenden Vorschriften der Europäischen Union oder
- c) den Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union, soweit diese die Grundanforderungen an Bauwerke nach Anhang I der Bauproduktenverordnung berücksichtigen,

in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, insbesondere die CE-Kennzeichnung (Artikel 8 und 9 Bauproduktenverordnung) tragen und dieses Zeichen die nach Absatz 7 Nummer 1 festgelegten Leistungsstufen oder -klassen ausweist oder die Leistung des Bauprodukts angibt.“

- b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Deutsche Institut für Bautechnik kann im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde in der Bauregelliste B

1. festlegen, welche Leistungsstufen oder -klassen nach Artikel 27 Bauproduktenverordnung oder nach Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Union Bauprodukte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfüllen müssen, und
2. bekannt machen, inwieweit Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union die Grundanforderungen an Bauwerke nach Anhang I der Bauproduktenverordnung nicht berücksichtigen.“

9. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

9.

unverändert

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe

„§ 26 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Anerkennungsbehörde für Stellen nach § 26 Satz 1 Nummer 1 oder für die nach einer Verordnung aufgrund § 83 Absatz 5 Nummer 1 zuständigen Stellen kann allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse zurücknehmen oder widerrufen; die §§ 116 und 117 des Landesverwaltungsgesetzes finden Anwendung.“

10. § 21 Satz 1 erhält folgende Fassung: 10. unverändert

„Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen im Einzelfall

1. Bauprodukte, die nach Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten Grundanforderungen an Bauwerke im Sinne des § 18 Absatz 7 Nummer 2,
2. Bauprodukte, die auf der Grundlage von unmittelbar geltendem Recht der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten Grundanforderungen an Bauwerke im Sinne des § 18 Absatz 7 Nummer 2,

3. nicht geregelte Bauprodukte

verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Absatz 5 nachgewiesen ist.“

11. § 26 wird wie folgt geändert: 11. unverändert

- a) Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 werden gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 2 Satz 1 wird nach Satz 2 des einzigen Absatzes als Satz 3 angefügt.

12. § 29 wird wie folgt geändert: 12. unverändert

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt nicht für

1. Türen und Fenster,
2. Fugendichtungen und

3. brennbare Dämmstoffe in nicht-brennbaren geschlossenen Profilen der Außenwandkonstruktionen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „werden,“ die Worte „und mehr als zwei Geschosse überbrückende Solaranlagen an Außenwänden“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Baustoffe, die schwerentflammbar sein müssen, in Bauteilen nach Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 dürfen nicht brennend abfallen oder abtropfen.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen wie hinterlüfteten Außenwandbekleidungen sind gegen die Brandausbreitung die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Satz 1 gilt für Doppelfassaden entsprechend.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Absätze 2, 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 Satz 1 gelten nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3; Absatz 4 Satz 2 gilt nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.“

13. § 31 wird wie folgt geändert:

13.

unverändert

a) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „bis zu 2,50 m“ durch die Angabe „von weniger als 2,50 m“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „nach Satz 1 sind“ werden durch die Worte „sind in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.

bbb) In Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt; Nummer 4 wird gestrichen.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 4 sind anstelle von Brandwänden feuerbeständige Wände zulässig, wenn der Brutto-Rauminhalt des landwirtschaftlich genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils nicht größer als 2 000 m³ ist.“

- c) In Absatz 6 werden nach den Worten „aus nichtbrennbaren Baustoffen“ ein Komma und die Worte „bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 4 als öffnungslose hochfeuerhemmende Wand,“ eingefügt.

- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Außenwandkonstruktionen, die eine seitliche Brandausbreitung begünstigen können wie hinterlüfteten Außenwandbekleidungen oder Doppelfassaden, sind gegen die Brandausbreitung im Bereich der Brandwände besondere Vorkehrungen zu treffen.“

- bb) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„Außenwandbekleidungen von Gebäudeabschlusswänden müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen nichtbrennbar sein.“

- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

- e) In Absatz 11 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 2 und 3“ ersetzt.

14. § 33 wird wie folgt geändert:

14.

unverändert

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Gebäudeklassen 1 und 2“ durch die Worte „Gebäudeklasse 1“ ersetzt.

- b) Absatz 3 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Dachflächenfenster, Oberlichte und Lichtkuppeln von Wohngebäuden,“

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dachüberstände, Dachgesimse

und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Solaranlagen sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden vor das Wort „Oberlichte“ das Wort „Dachflächenfenster“ und ein Komma eingefügt.

bbb) In Nummer 2 werden vor das Wort „Dachgauben“ das Wort „Solaranlagen“ und ein Komma eingefügt.

d) Absatz 8 wird gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.

15. § 36 wird wie folgt geändert:

15.

unverändert

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Jeder notwendige Treppenraum muss einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben.“

bb) Satz 2 wird gestrichen; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „§ 28 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt.“ angefügt.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

d) In Absatz 7 Satz 2 werden die Worte „Innen liegende notwendige Treppenträume“ durch die Worte „Notwendige Treppenträume ohne Fenster“ und die Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.

e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Notwendige Treppenträume müssen belüftet und zur Unterstützung wirksamer Löscharbeiten entraucht werden können. Sie müssen

1. in jedem oberirdischen Geschoss unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,50 m² haben, die geöffnet werden können, oder
2. an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung haben.

In den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 ist in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 mit einer Höhe nach § 2 Absatz 4 Satz 2 von mehr als 13 m an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung erforderlich; in den Fällen des Satzes 2 Nummer 2 sind in Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 erforderlich ist, besondere Vorkehrungen zu treffen. Öffnungen zur Rauchableitung nach Satz 2 und 3 müssen in jedem Treppenraum einen freien Querschnitt von mindestens 1 m² und Vorrichtungen zum Öffnen ihrer Abschlüsse haben, die vom Erdgeschoss sowie vom obersten Treppenabsatz aus bedienbar sind.“

- | | | |
|--|-----|-------------|
| 16. § 37 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung: | 16. | unverändert |
| „3. innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m ² und innerhalb von Wohnungen,“ | | |
| 17. In § 38 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Öffnung“ die Worte „mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,50 m ² “ eingefügt. | 17. | unverändert |
| 18. § 40 wird wie folgt geändert: | 18. | unverändert |
| a) Absatz 3 wird wie folgt geändert: | | |
| aa) Folgender Satz 2 wird eingefügt: | | |
| „Diese Öffnung darf einen Abschluss haben, der sich im Brandfall selbsttätig öffnet und von mindestens einer geeigneten Stelle aus bedienbar ist.“ | | |
| bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. | | |
| b) Absatz 4 wird wie folgt geändert: | | |
| aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe | | |

- „§ 2 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „stufenlos“ durch das Wort „barrierefrei“ ersetzt.
- cc) Satz 4 wird gestrichen.
19. § 41 wird wie folgt geändert: 19. unverändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „für Decken“ werden gestrichen.
- bb) In Nummer 1 werden die Worte „in Gebäuden“ durch die Worte „für Gebäude“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 36 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 36 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 43 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 42 Absatz 2 und 3“ ersetzt.
20. § 48 Absatz 2 wird wie folgt geändert: 20. unverändert
- a) In Satz 1 wird das Wort „beleuchtet“ durch das Wort „belichtet“ ersetzt.
- b) Folgender Satz 2 wird eingefügt:
- „Das Rohbaumaß der Fensteröffnungen muss mindestens ein Achtel der nutzbaren Grundfläche des Raumes einschließlich der nutzbaren Grundfläche verglasteter Vorbauten und Loggien haben.“
- c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- d) In Satz 4 wird das Wort „Beleuchtung“ durch das Wort „Belichtung“ ersetzt.
21. § 49 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: 21. unverändert
- „In Wohngebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 sind leicht erreichbare und gut zugängliche abschließbare Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder sowie abgetrennt auch für Rollstühle und Mobilitätshilfen herzustellen.“
22. § 50 wird wie folgt geändert: 22. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung: aa) unverändert

<p>„Ihre Anzahl und Größe richtet sich nach Art und Anzahl der tatsächlich vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder der ständigen Benutzerinnen und Benutzer und der Besucherinnen und Besucher der Anlagen.“</p>	
bb) Folgender Satz 3 wird eingefügt:	bb) unverändert
<p>„Wird die Anzahl durch eine örtliche Bauvorschrift nach § 84 Absatz 4 Nummer 8 festgelegt, ist diese maßgeblich.“</p>	
cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.	cc) unverändert
dd) In Satz 5 werden nach den Worten „verzichtet werden“ das Komma und die Worte „insbesondere wenn eine günstige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr besteht oder ausreichende Fahrradwege vorhanden sind“ gestrichen.	dd) unverändert
ee) Folgender Satz 6 wird eingefügt:	ee) Folgender Satz 6 wird eingefügt:
<p>„Das gilt insbesondere dann, wenn eine günstige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr besteht oder ausreichende Fahrradwege vorhanden sind oder die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum im öffentlichen Interesse erschwert oder verhindert würde.“</p>	
ff) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7.	ff) unverändert
b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 4 und 5“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 5 bis 7“ ersetzt.	b) unverändert
c) In Absatz 10 wird folgender Satz 2 angefügt:	c) unverändert
<p>„Stellplätze für Wohnungen und bauliche Anlagen nach § 52 müssen in ausreichender Anzahl barrierefrei sein.“</p>	
23. § 51 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	23. unverändert
a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.	

- b) Nummer 7 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1 000 Besucherinnen oder Besucher fassen,“
- c) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Gastplätzen“ die Worte „einschließlich Gastplätzen im Freien, die gemeinsame Rettungswege durch das Gebäude haben, oder mehr als 1 000 Gastplätzen im Freien“ eingefügt.
- d) Nummer 9 erhält folgende Fassung:
- „9. Krankenhäuser,“
- e) Folgende Nummer 10 wird eingefügt:
- „10.sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen sowie Wohnheime,“
- f) Die bisherigen Nummern 10 bis 18 werden Nummern 11 bis 19.
- g) In Nummer 11 wird das Wort „Behinderungen“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.
- h) In Nummer 19 wird die Angabe „Nummern 1 bis 16“ durch die Angabe „Nummern 1 bis 18“ ersetzt.
24. § 52 wird wie folgt geändert:
- | | |
|-----|-------------|
| 24. | unverändert |
|-----|-------------|

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen mindestens eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch eine entsprechende Zahl barrierefrei erreichbarer Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder die Kochnische sowie die zu diesen Räumen führenden Flure barrierefrei, insbesondere mit dem Rollstuhl zugänglich, sein. § 40 Absatz 4 gilt entsprechend. Bei Wohnungen nach Satz 1 sind die Anforderungen nach § 49 Absatz 2 barrierefrei zu erfüllen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind. Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucherinnen oder Besucher und Benutzerinnen oder Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Behinderungen“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Kindertagesstätten und Jugendhilfeeinrichtungen nach § 45 SGB VIII“.

d) Absatz 4 wird gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Abweichungen von Absatz 1 können zugelassen werden, soweit wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderung oder alter Menschen die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehrauf-

wand erfüllt werden können.“

25. § 59 wird wie folgt geändert:

25.

unverändert

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „§ 73 Abs. 5 und 7“ durch die Angabe „§ 73 Absatz 6 und 8“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „einer oder eines Prüfsachverständigen für Brandschutz“ durch die Worte „einer Prüfsachverständigen für Brandschutz“ ersetzt.

26. § 61 wird wie folgt geändert:

26.

unverändert

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Örtlich zuständig sind die Bauaufsichtsbehörden oder die Ordnungsbehörden, in deren Bezirk die Anlage durchgeführt wird.“
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

27. § 62 wird wie folgt geändert:

27. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und die Beseitigung von Anlagen bedürfen der Baugenehmigung, soweit in den §§ 63, 68, 76 und 77 nichts anderes bestimmt ist; die Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden sowie die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse bleiben hiervon unberührt.“

a) unverändert

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Erlaubnis nach den aufgrund des § 34 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179, ber. 2012 I S. 131) erlassenen Vorschriften, die Erlaubnis nach § 15 Absatz 1 der Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514) sowie die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313), schließen eine Genehmigung nach Absatz 1 sowie eine Zustimmung nach § 77 ein. Die für die

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Erlaubnis nach den aufgrund des § 34 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179, ber. 2012 I S. 131), **geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), erlassenen Vorschriften**, die Erlaubnis nach § 15 Absatz 1 der Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514) sowie die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom **20. November 2015 (BGBl. I S. 2053)**,

Genehmigung oder Erlaubnis zuständige Behörde entscheidet im Benehmen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, bei Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes im Benehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde. Die Bauüberwachung nach § 78 obliegt der Bauaufsichtsbehörde, bei Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes der obersten Bauaufsichtsbehörde.“

schließen eine Genehmigung nach Absatz 1 sowie eine Zustimmung nach § 77 ein. Die für die Genehmigung oder Erlaubnis zuständige Behörde entscheidet im Benehmen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, bei Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes im Benehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde. Die Bauüberwachung nach § 78 obliegt der Bauaufsichtsbehörde, bei Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes der obersten Bauaufsichtsbehörde.“

28. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume, ohne Toiletten und ohne Feuerstätten mit Ausnahme von Garagen, Verkaufs- und Ausstellungsständen mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 30 m³, im Außenbereich bis zu 10 m³,“

bbb) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Gewächshäuser bis zu 5 m Firsthöhe, die einem land-, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb dienen und höchstens 100 m² Grundfläche haben,“

ccc) In Buchstabe g werden die Worte „ebenerdige Terrassenüberdachungen“ durch die Worte „Überdachungen ebenerdiger Terrassen“ ersetzt.

ddd) Buchstabe i erhält folgende Fassung:

„i) untergeordnete bauliche Anlagen zur Aufnahme sanitärer Anlagen auf Standplätzen von Campingplätzen mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 15 m³, wenn hierfür entsprechen-

28. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) unverändert

bbb) unverändert

ccc) unverändert

ddd) unverändert

de Festsetzungen in einem Bebauungsplan getroffen worden sind,“

- | | |
|---|---|
| <p>eee) Folgender Buchstabe j wird angefügt:</p> <p>„j) Campinghäuser im Sinne des § 1 Absatz 6 Camping- und Wochenendplatzverordnung vom 13. Juli 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 522) auf Aufstellplätzen von Wochenendplätzen auf genehmigten Campingplätzen;“</p> <p>bb) In Nummer 2 wird Buchstabe c gestrichen; Buchstabe d wird Buchstabe c.</p> <p>cc) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:</p> <p>„3. folgende Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien:</p> <p>a) Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen, ausgenommen bei oberirdischen Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 sowie Hochhäusern, und die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes,</p> <p>b) gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 2,75 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,</p> <p>c) Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche und einem Rotordurchmesser bis zu 3 m in Kleinsiedlungs-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in vergleichbaren Sondergebieten und im Außenbereich,</p> | <p>eee) Folgender Buchstabe j wird angefügt:</p> <p>j) Campinghäuser im Sinne des § 1 Absatz 6 Camping- und Wochenendplatzverordnung vom 13. Juli 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 522, geändert durch Verordnung vom 24. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 301)) auf Aufstellplätzen von Wochenendplätzen auf genehmigten Campingplätzen;“</p> <p>bb) unverändert</p> <p>cc) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:</p> <p>„3. folgende Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) unverändert</p> <p>c) Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche und einem Rotordurchmesser bis zu 3 m in Kleinsiedlungs-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in vergleichbaren Sondergebieten und im Außenbereich, soweit es sich nicht um geschützte Teile von Natur und</p> |
|---|---|

Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um Natura-2000-Gebiete im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt,

- | | |
|---|---|
| soweit sie nicht an Kulturdenkmälern oder im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmälern angebracht oder aufgestellt werden;“ | soweit sie nicht an Kulturdenkmälern oder im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmälern angebracht oder aufgestellt werden;“ |
| dd) Die bisherigen Nummern 3 bis 14 werden Nummern 4 bis 15. | dd) unverändert |
| ee) Nummer 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Anlagen, die der Telekommunikation, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Öl, Wärme und Wasser oder der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen; ausgenommen sind oberirdische Anlagen und Gebäude mit einem Brutto-Rauminhalt oder Behälterinhalt von mehr als 100 m ³ ,“ | ee) unverändert |
| ff) In Nummer 5 Buchstabe a wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt. | ff) unverändert |
| gg) In Nummer 10 Buchstabe g werden die Worte „Zelt- und Campingplätzen“ durch die Worte „Standplätzen von genehmigten Campingplätzen“ ersetzt. | gg) unverändert |
| hh) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe c werden das Wort „Außenwandverkleidungen“ durch die Worte „Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung“, das Wort „Gebäudeklasse“ durch das Wort „Gebäudeklassen“ und das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgender Buchstabe d wird | hh) unverändert |

angefügt:

„d) Bedachung einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung ausgenommen bei oberirdischen Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 sowie Hochhäusern;“

- | | | |
|--|-----|-------------|
| ii) Nummer 12 wird wie folgt geändert: | ii) | unverändert |
| aaa) In Buchstabe c werden nach den Worten „angebracht werden“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „außer im Außenbereich,“ durch die Worte „im Außenbereich nur soweit sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen,“ ersetzt. | | |
| bbb) In Buchstabe f werden nach den Worten „festgelegten Geländeoberfläche“ das Semikolon gestrichen und unter Buchstabe f die Worte „sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage“ und ein Semikolon eingefügt. | | |
| jj) Nummer 15 Buchstabe f erhält folgende Fassung: | jj) | unverändert |
| „f) untergeordnete bauliche Anlagen mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 30 m ³ , im Außenbereich bis zu 10 m ³ ,“ | | |
| b) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach den Worten „in Betracht kommen“ ein Komma und die Worte „die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind,“ eingefügt. | b) | unverändert |
| c) Absatz 3 erhält folgende Fassung: | c) | unverändert |
| „(3) Verfahrensfrei ist die Beseitigung von | | |
| 1. Anlagen nach Absatz 1, | | |
| 2. freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3, | | |

3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m.

Satz 1 gilt nicht, soweit es sich um Kulturdenkmale handelt. Die beabsichtigte Beseitigung von nicht nach Satz 1 verfahrensfrei gestellten Anlagen und Gebäuden sowie Anlagen und Gebäuden nach Satz 2 ist mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Sätze 1 und 3 gelten nicht für die genehmigungsbedürftige Beseitigung kerntechnischer Anlagen. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 2 muss die Standsicherheit von Gebäuden, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, von einer Person aus der Liste nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes bestätigt sein. Bei sonstigen nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit von Gebäuden, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, bauaufsichtlich geprüft sein; Halbsatz 1 gilt entsprechend, wenn die Beseitigung eines Gebäudes sich auf andere Weise auf die Standsicherheit anderer Gebäude auswirken kann. Die Sätze 5 und 6 gelten nicht, soweit an verfahrensfreie Gebäude angebaut ist. § 73 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 8 gilt sinngemäß.

29. In § 64 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 71 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 71 Absatz 2“ ersetzt.

30. § 65 Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsgesetzes vom 23. November 2007

- 29. § 64 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:**

„Die Gemeinde soll mit der Übersendung des Bauantrages eine Stellungnahme abgeben; § 36 Absatz 2 des Baugesetzbuchs bleibt unberührt.“

- b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 71 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 71 Absatz 2“ ersetzt.**

30. § 65 Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsgesetzes vom 23. November 2007

- (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. August 2014 (BGBl. I S. 1330).“
31. In § 66 Satz 3 wird die Angabe „73 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „73 Absatz 1 bis 4“ ersetzt.
32. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen.
- b) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Außerdem darf die Bauaufsichtsbehörde Baubeginn und Lage des Baugrundstücks an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), übermitteln.“
33. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 7 Satz 3 wird die Angabe „§ 73 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 3, Abs. 6 und 7“ durch die Angabe „§ 73 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 7 und 8“ ersetzt.
- b) In Absatz 10 Satz 1 werden die Worte „der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters“ durch die Worte „der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers“ ersetzt.
34. In § 69 Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Werden innerhalb einer angemessenen Frist, die zwei Monate nicht überschreiten soll, die Bauvorlagen nicht nachgereicht, gilt der Antrag als zurückgenommen.“
35. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „bauaufsichtlich geprüft“ die Worte „und bescheinigt“ eingefügt.
- b) Absätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:
- (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch **Artikel 15 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254).**“
31. unverändert
32. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Außerdem darf die Bauaufsichtsbehörde Baubeginn und Lage des Baugrundstücks an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1922)**, übermitteln.“
33. unverändert
34. unverändert
35. unverändert

„(4) Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen, ist der Brandschutznachweis von

1. einer Prüffingenieurin oder einem Prüffingenieur für Brandschutz oder
2. einer oder einem für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigten aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat, die oder der den Tätigkeitsbereich und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes entsprechend Nummer 1 nachgewiesen hat, die oder der unter Beachtung des § 6 Absatz 9 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes in einer von der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein zu führenden Liste eingetragen ist,

zu erstellen; vergleichbare Eintragungen anderer Bundesländer gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Wenn der Brandschutznachweis nicht von einer Person im Sinne des Satzes 1 erstellt wird, ist der Brandschutz durch eine Person im Sinne des Satzes 1 bauaufsichtlich zu prüfen und zu bescheinigen, es sei denn, die Bauaufsichtsbehörde prüft den Brandschutz selbst. Für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Erstellung von Brandschutznachweisen niedergelassen sind, gilt § 9 a Absatz 3 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anzeige oder der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der Architekten- und Ingenieurkammer einzureichen ist.

(5) Bei

1. Sonderbauten,
2. Mittel- und Großgaragen,
3. Gebäuden der Gebäudeklasse 5

ist der Brandschutznachweis von einer Prüffingenieurin oder einem Prüffingenieur für Brandschutz bauaufsichtlich zu prüfen und zu bescheinigen, es sei denn, die Bauaufsichtsbehörde prüft den Brandschutz selbst.

(6) Werden bautechnische Nachweise durch eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur für Standsicherheit oder ein Prüffamt für Standsicherheit oder Brandschutznachweise durch eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur für Brandschutz bauaufsichtlich geprüft und bescheinigt, werden die entsprechenden Anforderungen auch in den Fällen des § 71 nicht durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft. Einer bauaufsichtlichen Prüfung oder Bescheinigung bedarf es ferner nicht, soweit für bauliche Anlagen Standsicherheitsnachweise vorliegen, die von einem Prüffamt für Standsicherheit allgemein geprüft sind (Typenprüfung); Typenprüfungen anderer Länder gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes.“

- | | | |
|---|-----|-------------|
| 36. In § 71 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Baugesetzbuch“ ein Komma und die Worte „die nicht im Verfahren nach den §§ 67 oder 69 beantragt werden oder als beantragt gelten,“ eingefügt. | 36. | unverändert |
| 37. In § 72 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei mehr als 20 Nachbarn, denen die Entscheidung nach Satz 1 zuzustellen ist, kann die Zustellung nach Satz 1 durch eine öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden; die zu diesem Zweck durchzuführende örtliche Bekanntmachung hat den verfügenden Teil der Entscheidung nach Satz 1, die Rechtsbehelfsbelehrung sowie einen Hinweis darauf zu enthalten, wo die Akten des Verfahrens eingesehen werden können.“ | 37. | unverändert |
| 38. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungs- | 38. | unverändert |

- verfahren zu prüfen sind; die Bauaufsichtsbehörde darf den Bauantrag auch ablehnen, wenn das Bauvorhaben gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt. Die durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten, beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.“
- bb) Der bisherige Satz 2 des Absatzes 1 wird Absatz 2; die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 3 bis 8.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „verbunden“ gestrichen.
- c) Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. die geprüften bautechnischen Nachweise nach § 70 und“
39. In § 75 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: 39. unverändert
- „Satz 1 gilt auch für die Entscheidungen über andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, die in die Baugenehmigung eingeschlossen werden.“
40. § 76 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert: 40. unverändert
- a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die Fliegende Bauten sind, jeweils mit einer Grundfläche bis zu 75 m²,“
- b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
- „5. aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt.“
41. § 77 Absatz 6 wird wie folgt geändert: 41. unverändert
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Halbsatz 1.
- bb) Nach dem Wort „Landesverteidigung“ werden ein Komma und die Worte „dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem zivilen Bevölkerungsschutz“ eingefügt.
- cc) Im Halbsatz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:
- „Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 gilt entsprechend.“
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Landesverteidigung“ ein Komma und die Worte „dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem zivilen Bevölkerungsschutz“ eingefügt.
42. § 78 wird wie folgt geändert: 42. unverändert
- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz überwacht nach näherer Maßgabe der Verordnung nach § 83 Absatz 2 die Bauausführung bei baulichen Anlagen nach § 70 Absatz 5 hinsichtlich des von ihr oder ihm bauaufsichtlich geprüften und bescheinigten Brandschutznachweises. Wird der Brandschutznachweis nicht von einer Prüffingenieurin oder einem Prüffingenieur für Brandschutz nach § 70 Absatz 5 geprüft und bescheinigt, überwacht die Bauaufsichtsbehörde die Bauausführung in der Regel selbst oder bestimmt eine geeignete Person für die Überwachung nach Satz 1.“
- b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Wird die übereinstimmende Bauausführung durch eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur für Brandschutz bescheinigt oder nach Satz 1 bestätigt, findet insoweit eine Überwachung durch die Bauaufsichtsbehörde nicht statt.“
43. § 79 wird wie folgt geändert: 43. unverändert
- a) Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

- „3. bei Bauvorhaben nach § 70 Absatz 5 eine Bescheinigung der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs für Brandschutz oder der durch die Bauaufsichtsbehörde bestimmten Person über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (§ 78 Absatz 4), sofern die Bauaufsichtsbehörde nicht selbst überwacht,“
- b) In Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister“ durch die Worte „die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger“ ersetzt.
44. § 81 wird wie folgt geändert: 44. unverändert
- a) Satz 1 wird Absatz 1. In Absatz 1 wird die Angabe „§ 64 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 64 Absatz 1, 2 und 4“ und die Angabe „§ 73 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 73 Absatz 2“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall zeitlich begrenzte Ausnahmen von Absatz 1 zur Erprobung der Ausgestaltung und Abwicklung eines elektronischen Antragsverfahrens zulassen.“
45. § 82 wird wie folgt geändert: 45. unverändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 63 Abs. 3 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 63 Absatz 3 Satz 3 bis 6“ ersetzt.
- bb) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 73 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 73 Absatz 6“ und die Angabe „§ 63 Abs. 3 Satz 6“ durch die Angabe „§ 63 Absatz 3 Satz 8“ ersetzt.
- cc) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 73 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 73 Absatz 8“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „erstellt“ ein Komma und die Worte „als Prüferin oder Prüfer für Brandschutz“ eingefügt und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. unrichtige Angaben zur Einstufung nach Kriterienkatalog gemäß der Anforderung nach § 70 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 macht.“

46. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden nach den Worten „Prüfer für Stand-sicherheit“ die Worte „sowie Prüferinnen und Prüfer für Brandschutz“ eingefügt.

bb) In Satz 2 Nummer 1 werden nach den Worten „Prüfer für Stand-sicherheit“ ein Komma und die Worte „Prüferinnen und Prüfer für Brandschutz“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. den Leiterinnen oder Leitern und stellvertretenden Leiterinnen oder Leitern von Prüfern für Stand-sicherheit die Stellung einer oder eines Sachverständigen nach Satz 1 Nummer 2 zuweisen.“

bbb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. soweit für bestimmte Fachbereiche und Fachrichtungen Prüferinnen und Prüfer für Brandschutz oder Sachverständige nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 noch nicht in ausreichendem Umfang anerkannt sind, anordnen, dass die

46. § 83 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

von diesen Personen zu prüfenden und zu bescheinigenden bauordnungsrechtlichen Anforderungen durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft werden können.“

- | | |
|---|--|
| <p>b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 63 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 63 Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.</p> | <p>b) unverändert</p> |
| <p>c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Nummer 1 wird die Angabe „(§ 26 Abs. 1 und 3)“ durch die Angabe „(§ 26)“ ersetzt.</p> <p>bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 26 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.</p> | <p>c) unverändert</p> |
| <p>d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(6) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, dass die Anforderungen der aufgrund des § 34 des Produktsicherheitsgesetzes und des § 49 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), erlassenen Verordnungen entsprechend für Anlagen gelten, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden. Sie kann auch die Verfahrensvorschriften dieser Verordnungen für anwendbar erklären oder selbst das Verfahren bestimmen sowie Zuständigkeiten und Gebühren regeln. Dabei kann sie auch vorschreiben, dass danach zu erteilende Erlaubnisse die Baugenehmigung oder die Zustimmung nach § 77 einschließlich der zugehörigen Abweichungen einschließen sowie dass § 35 Absatz 2 des Produktsicherheitsgesetzes insoweit Anwendung findet.“</p> | <p>d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(6) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, dass die Anforderungen der aufgrund des § 34 des Produktsicherheitsgesetzes und des § 49 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254), erlassenen Verordnungen entsprechend für Anlagen gelten, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden. Sie kann auch die Verfahrensvorschriften dieser Verordnungen für anwendbar erklären oder selbst das Verfahren bestimmen sowie Zuständigkeiten und Gebühren regeln. Dabei kann sie auch vorschreiben, dass danach zu erteilende Erlaubnisse die Baugenehmigung oder die Zustimmung nach § 77 einschließlich der zugehörigen Abweichungen einschließen sowie dass § 35 Absatz 2 des Produktsicherheitsgesetzes insoweit Anwendung findet.“</p> |
| <p>e) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Im einleitenden Halbsatz werden die Worte „Zelt- und Campingplät-</p> | <p>e) unverändert</p> |

zen“ durch das Wort „Campingplätzen“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Worte „die Dauer der Aufstellung“ durch die Worte „der festen Unterkünfte“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 werden die Worte „Zelt- und Campingplatzes“ durch das Wort „Campingplatzes“ ersetzt.

47. § 84 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

47.

unverändert

a) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummern 7 und 8 werden angefügt:

„7. von § 6 abweichende Maße der Abstandflächentiefe, soweit dies zur Gestaltung des Ortsbildes oder zur Verwirklichung der Festsetzungen einer städtebaulichen Satzung erforderlich ist und eine ausreichende Belichtung sowie der Brandschutz gewährleistet sind,

8. Zahl und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder (§ 50 Absatz 1), die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs für Anlagen erforderlich sind, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge.“

48. § 85 Absatz 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

48. § 85 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Baugenehmigungen, für die § 85 a in der Fassung vom [einsetzen durch Verkündungsstelle: Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes] Anwendung findet, haben nach dem 31. Dezember 2019 weiterhin Bestand.“

49. Folgender § 85a wird eingefügt:

„§ 85 a

**Sonderregelung für die Unterbringung
von Flüchtlingen und Asylbegehren-
den**

(1) Bis zum 31. Dezember 2019 beträgt die Frist, innerhalb derer die Bauaufsichtsbehörde über Bauanträge

1. von Sonderbauten nach § 51 Absatz 2 Nummer 10 bis einschließlich Gebäudeklasse 4, die der Aufnahme oder Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, oder
2. für Wohngebäude bis einschließlich Gebäudeklasse 4, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden in mindestens 20 % der Wohnungen des gesamten Gebäudes dienen,

zu entscheiden hat, abweichend von § 67 und § 69 Absatz 6 erster Halbsatz zwei Wochen nach Vorliegen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 2 oder § 246 Absatz 15 des Baugesetzbuchs sowie der erforderlichen Zustimmungen, Einvernehmen oder Stellungnahmen zu beteiligender Behörden. Bei unvollständigen Bauvorlagen im Sinne von § 67 Absatz 2 Satz 1 und § 69 Absatz 6 zweiter Halbsatz beträgt die Frist unter den Voraussetzungen von Satz 1 zwei Wochen nach Eingang der noch einzureichenden Bauvorlagen, nicht jedoch vor Ablauf von zwei Wochen nach Vorliegen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 2 oder § 246 Absatz 15 des Baugesetzbuchs. Soweit Abweichungen im Sinne von § 71 Absatz 1 beantragt werden, verlängert sich die Frist nach Satz 1 und 2 um höchstens zwei Wochen. § 71 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Die Fristen nach § 67 Absatz 1 Satz 2 und 3 betragen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 erster Halbsatz jeweils zwei Wochen. Die Frist nach § 67 Absatz 2 Satz 1 soll einen Monat nicht überschreiten. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 findet § 69 Absatz 1 Satz 1 sowie Satz 2 nur in Bezug auf § 70 entsprechende Anwendung.

(3) Bis zum 31. Dezember 2019 ist es zulässig, dass bei Sonderbauten nach § 51 Absatz 2 Nummer 10 bis einschließlich Gebäudeklasse 4, die der Aufnahme oder Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, abweichend

1. von § 48 Absatz 1 Aufenthaltsräume mit einer lichten Raumhöhe von mindestens 2,30 m, im Dachraum von mindestens 2,20 m über mindestens der Hälfte ihrer Grundfläche, zulässig sind; Raumteile mit einer lichten Höhe bis zu 1,50 m bleiben bei der Berechnung der Grundfläche außer Betracht,
2. von § 50 Absatz 1 Satz 1 notwendige Stellplätze und Abstellanlagen für Fahrräder nicht nachgewiesen werden müssen und
3. von § 50 Absatz 10 und § 52 die Anforderungen an die Barrierefreiheit nicht erfüllt werden müssen.

(4) Bis zum 31. Dezember 2019 ist es zulässig, dass für Wohngebäude bis einschließlich Gebäudeklasse 4, die nach landesrechtlichen Regelungen zur sozialen Wohnraumförderung gefördert werden und auch der Wohnraumversorgung von Flüchtlingen dienen sollen oder der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden in mindestens 20 % der Wohnungen des gesamten Gebäudes dienen, abweichend

1. von § 48 Absatz 1 Aufenthaltsräume mit einer lichten Raumhöhe von mindestens 2,30 m, im Dachraum von mindestens 2,20 m über mindestens der Hälfte ihrer Grundfläche, zulässig sind; Raumteile mit einer lichten Höhe bis zu 1,50 m bleiben bei der Berechnung der

Grundfläche außer Betracht,

2. von § 49 Absatz 2 Satz 1 jede Wohnung über einen Abstellraum von mindestens 3 m² verfügen muss,
3. von § 50 Absatz 1 Satz 1 der Nachweis von 0,5 notwendigen Stellplätzen sowie 0,75 Abstellanlagen für Fahrräder pro Wohneinheit ausreichend ist; § 50 Absatz 1 Satz 6 bleibt unberührt.

Sofern der Anteil der Flüchtlinge oder Asylbegehrenden im Sinne des Satzes 1 Alternative 2 nach dem 31. Dezember 2019 unter 20 % sinkt oder entfällt, hat die Baugenehmigung weiterhin Bestand.

(5) Die Befristung bis zum 31. Dezember 2019 in den Absätzen 1 bis 4 bezieht sich nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende in den Verfahren nach §§ 67 und 69 von den Vorschriften Gebrauch gemacht werden kann und zuvor bei der Gemeinde alle erforderlichen Bauvorlagen eingereicht wurden. Absatz 4 gilt für das Genehmigungsverfahren nach § 68 entsprechend.“

Artikel 2 Änderung der Landesverordnung über die Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Standsicherheit sowie Prüfsachverständigen

Die Landesverordnung über die Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Standsicherheit sowie Prüfsachverständigen vom 21. November 2008 (GVOBl Schl.-H. S. 705), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 534), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Standsicherheit“ ein Komma und die Worte „Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Brandschutz“ eingefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des § 2 werden nach dem Wort „Standsicherheit“ ein

Artikel 2 Änderung der Landesverordnung über die Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Standsicherheit sowie Prüfsachverständigen

Die Landesverordnung über die Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Standsicherheit sowie Prüfsachverständigen vom 21. November 2008 (GVOBl Schl.-H. S. 705), zuletzt geändert durch Verordnung vom **15. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 257)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Komma und die Worte „Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Brandschutz“ eingefügt.

- b) In der Überschrift des § 8 werden nach dem Wort „Standicherheit,“ die Worte „Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Brandschutz“ und ein Komma eingefügt.
- c) In der Überschrift des Zweiten Teils werden nach den Worten „Fliegender Bauten“ ein Komma und die Worte „Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Brandschutz“ angefügt.
- d) Die Überschrift des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

„Dritter Teil
Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Brandschutz“

- e) Die Überschrift des § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19
Erteilung von Prüfaufträgen, Aufgabenerledigung“

- f) Die Überschrift des Sechsten Teils, Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„Abschnitt II
Vergütung der Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Brandschutz“

- g) Die Überschrift des § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33
Vergütung der Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Brandschutz“

- h) Vor der Überschrift des § 34 wird folgender neuer Abschnitt III des Sechsten Teils eingefügt:

„Abschnitt III Vergütung der Prüfsachverständigen“

3. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

3.

unverändert

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Prüfingenieure für Standicherheit“ ein Komma und die Worte „der Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Brandschutz“ eingefügt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Prüfsingenieurinnen oder Prüfsingenieure werden anerkannt für die Fachbereiche
1. Standsicherheit und
2. Brandschutz.“
- c) Absatz 3 Nummer 1 wird gestrichen, die Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.
4. § 2 wird wie folgt geändert: 4. unverändert
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Standsicherheit“ ein Komma und die Worte „Prüfsingenieurinnen oder Prüfsingenieure für Brandschutz“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Standsicherheit“ die Worte „sowie Prüfsingenieurinnen oder Prüfsingenieure für Brandschutz“ eingefügt.
5. In § 3 Absatz 1 werden nach dem Wort „Standsicherheit“ ein Komma und die Worte „Prüfsingenieurinnen oder Prüfsingenieure für Brandschutz“ eingefügt. 5. unverändert
6. § 4 wird wie folgt geändert: 6. unverändert
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Standsicherheit“ ein Komma und die Worte „Prüfsingenieurinnen oder Prüfsingenieure für Brandschutz“ eingefügt.
- b) Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Halbsatz werden nach dem Wort „Prüfsingenieurinnen“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und nach dem Wort „Standsicherheit“ ein Komma und die Worte „Prüfsingenieurinnen oder Prüfsingenieuren für Brandschutz“ eingefügt.
- bb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Standsicherheit,“ die Worte „Prüfsingenieurin oder Prüfsingenieur für Brandschutz,“ eingefügt.
7. § 5 erhält folgende Fassung: 7. § 5 erhält folgende Fassung:
- „§ 5
Allgemeine Pflichten
- (1) Prüfsingenieurinnen oder Prüfsingenieure
- „§ 5
Allgemeine Pflichten
- (1) Prüfsingenieurinnen oder Prüfsingenieure

re für Standsicherheit, Prüfsachverständige haben ihre Tätigkeit unparteiisch, gewissenhaft und gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen; sie müssen sich darüber und über die Entwicklungen in ihrem Fachbereich stets auf dem Laufenden halten und über die für ihre Aufgabenerledigung erforderlichen Geräte und Hilfsmittel verfügen. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise muss am Geschäftssitz der Prüfsachverständigen, für den die Anerkennung als Prüfsachverständiger für Standsicherheit, der Prüfsachverständigen, für den die Anerkennung als Prüfsachverständiger für Brandschutz oder der oder des Prüfsachverständigen, für den die Anerkennung als Prüfsachverständiger für Standsicherheit, der Prüfsachverständigen, für den die Anerkennung als Prüfsachverständiger für Brandschutz oder als Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständigen ausgesprochen worden ist, erfolgen. Unbeschadet weitergehender Vorschriften dürfen sich Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen bei ihrer Tätigkeit der Mitwirkung befähigter und zuverlässiger, angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur in einem solchen Umfang bedienen, dass sie deren Tätigkeit jederzeit voll überwachen können. Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen für Standsicherheit können sich nur durch andere Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen für Brandschutz können sich nur durch andere Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen für Brandschutz, Prüfsachverständigen können sich nur durch andere Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen derselben Fachrichtung vertreten lassen. Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen müssen mit einer Haftungssumme von mindestens je 500 000 Euro für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftpflichtversichert sein. Die anerkennende Stelle (§ 6 Absatz 1) ist zuständige Stelle nach § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Au-

re für Standsicherheit, Prüfsachverständige haben ihre Tätigkeit unparteiisch, gewissenhaft und gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen; sie müssen sich darüber und über die Entwicklungen in ihrem Fachbereich stets auf dem Laufenden halten und über die für ihre Aufgabenerledigung erforderlichen Geräte und Hilfsmittel verfügen. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise muss am Geschäftssitz der Prüfsachverständigen, für den die Anerkennung als Prüfsachverständiger für Standsicherheit, der Prüfsachverständigen, für den die Anerkennung als Prüfsachverständiger für Brandschutz oder der oder des Prüfsachverständigen, für den die Anerkennung als Prüfsachverständiger für Standsicherheit, der Prüfsachverständigen, für den die Anerkennung als Prüfsachverständiger für Brandschutz oder als Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständigen ausgesprochen worden ist, erfolgen. Unbeschadet weitergehender Vorschriften dürfen sich Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen bei ihrer Tätigkeit der Mitwirkung befähigter und zuverlässiger, angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur in einem solchen Umfang bedienen, dass sie deren Tätigkeit jederzeit voll überwachen können. Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen für Standsicherheit können sich nur durch andere Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen für Brandschutz können sich nur durch andere Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen für Brandschutz, Prüfsachverständigen können sich nur durch andere Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen derselben Fachrichtung vertreten lassen. Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen müssen mit einer Haftungssumme von mindestens je 500 000 Euro für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftpflichtversichert sein. Die anerkennende Stelle (§ 6 Absatz 1) ist zuständige Stelle nach § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch **Artikel 15 des Ge-**

gust 2014 (BGBl. I S. 1330).

setzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254).

(2) Ergeben sich Änderungen in den Verhältnissen der Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit, Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und 6, sind sie verpflichtet, dies der anerkennenden Stelle (§ 6 Absatz 1) unverzüglich anzuzeigen.

(2) unverändert

(3) Die Errichtung einer Zweitniederlassung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Standsicherheit, Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Brandschutz oder als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger in der Bundesrepublik Deutschland bedarf der Genehmigung durch die anerkennende Stelle. Dem Antrag sind die für die Genehmigung erforderlichen Nachweise beizufügen, insbesondere sind Angaben zur Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit in der Zweitniederlassung, zu den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen, sowie zur Sicherstellung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung zu machen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn wegen der Zahl der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen, der Entfernung zwischen den Niederlassungen oder aus anderen Gründen Bedenken gegen die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung bestehen. Liegt die Zweitniederlassung in einem anderen Land, entscheidet die anerkennende Stelle im Einvernehmen mit der anerkennenden Stelle des anderen Landes. Für die Prüftätigkeit an der Zweitniederlassung gilt Absatz 1 Satz 2 und 3, § 13 Absatz 7 und § 28 Absatz 6 Satz 1 entsprechend. Das Verfahren kann über die einheitliche Stelle im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.

(3) unverändert

(4) Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit, Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständige dürfen in dieser Eigenschaft nicht tätig werden, wenn sie, eine ihrer Mitarbeiterinnen oder einer ihrer Mitarbeiter oder eine Angehörige oder ein Angehöriger des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nummer 2 bereits, insbesondere als Entwurfsverfasserin o-

(4) unverändert

der Entwurfsverfasser, Nachweiserstellerin oder Nachweisersteller, Bauleiterin oder Bauleiter oder Unternehmerin oder Unternehmer, mit dem Gegenstand der Prüfung oder der Bescheinigung befasst waren oder wenn ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.

(5) Prüfaufträge dürfen nur aus zwingenden Gründen abgelehnt werden. Die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Standsicherheit, die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz oder die oder der Prüfsachverständige, die oder der aus einem solchen Grund einen Auftrag nicht annehmen kann, muss die Ablehnung unverzüglich erklären. Sie oder er hat den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.

(5) unverändert

(6) Ergibt sich bei der Tätigkeit der Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit, Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen, dass der Auftrag teilweise einem anderen Fachbereich oder einer anderen Fachrichtung zuzuordnen ist, sind sie verpflichtet, die Auftraggeberin oder den Auftraggeber zu unterrichten.“

(6) unverändert

8. § 6 wird wie folgt geändert:

8. unverändert

a) Absatz 2 a wird Absatz 3.

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Standsicherheit“ ein Komma und die Worte „der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz“ eingefügt.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Verlegt die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Standsicherheit, die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz oder die oder der Prüfsachverständige ihren oder seinen Geschäftssitz in ein anderes Land, hat sie oder er dies der anerkennenden Stelle anzuzeigen. Diese übersendet die über die Prüffingenieurin oder den Prüffingenieur für Standsicherheit, die Prüffingenieurin oder den Prüffingenieur für Brandschutz oder die Prüfsachverständige oder

den Prüfsachverständigen vorhandenen Akten der anerkennenden Stelle des Landes, in dem die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Standsicherheit, die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz oder die oder der Prüfsachverständige ihren oder seinen neuen Niederlassungsort begründen will.“

- e) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Standsicherheit,“ die Worte „die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz oder“ eingefügt.

9. § 7 wird wie folgt geändert:

9.

unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Halbsatz werden nach dem Wort „Standsicherheit,“ die Worte „die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz,“ eingefügt.

bb) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Standsicherheit“ ein Komma und die Worte „Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Brandschutz“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Halbsatz werden nach dem Wort „Standsicherheit“ ein Komma und die Worte „die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz“ eingefügt.

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. in der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Geschäftssitzes, für den die Anerkennung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Standsicherheit, Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Brandschutz oder als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger ausgesprochen worden ist, ohne die erforderliche Genehmigung nach § 5 Absatz 3 Zweitniederlassungen als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Standsicherheit, Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Brandschutz oder als Prüfsachver-

ständige oder Prüfsachverständiger errichtet,“		
cc) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Standsicherheit“ ein Komma und die Worte „einer Prüfsachverständigenin oder eines Prüfsachverständigen für Brandschutz“ eingefügt.		
10. In § 8 werden in der Überschrift und im Text jeweils nach dem Wort „Standsicherheit,“ die Worte „Prüfsachverständigenin oder Prüfsachverständiger für Brandschutz,“ eingefügt.	10.	unverändert
11. § 9 wird wie folgt geändert:	11.	unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Standsicherheit“ ein Komma und die Worte „Prüfsachverständigenin oder Prüfsachverständiger für Brandschutz“ eingefügt.		
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:		
aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Standsicherheit“ ein Komma und die Worte „Prüfsachverständigenin oder Prüfsachverständiger für Brandschutz“ eingefügt.		
bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 a Sätze 1 bis 5“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 3 Satz 1 bis 5“ ersetzt.		
12. In der Überschrift des Zweiten Teils werden nach den Worten „Fliegender Bauten“ ein Komma und die Worte „Prüfsachverständigeninnen oder Prüfsachverständige für Brandschutz“ angefügt.	12.	unverändert
13. § 13 wird wie folgt geändert:	13.	unverändert
a) Absatz 5 a wird Absatz 6.		
b) Die bisherigen Absätze 6 bis 12 werden Absätze 7 bis 13.		
14. Die Überschrift des Dritten Teils erhält folgende Fassung:	14.	unverändert
„Dritter Teil Prüfsachverständigeninnen oder Prüfsachverständige für Brandschutz“		
15. In § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Prüfsachverständige“ durch die Worte „Prüfsachverständigeninnen oder Prüfsachverständige“ ersetzt.	15.	unverändert
16. In § 18 b Absatz 1 werden die Worte		

„Prüfsachverständige oder einen Prüfsachverständigen“ durch die Worte „Prüfingenieurin oder einen Prüfingenieur für Brandschutz“ ersetzt.

17. In § 18 c Absatz 7 Nummer 1 und 2 werden jeweils die Worte „Prüfsachverständige oder einen Prüfsachverständigen“ durch die Worte „Prüfingenieurin oder einen Prüfingenieur für Brandschutz“ ersetzt.

16. § 19 wird wie folgt geändert:

18. unverändert

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 19
Erteilung von Prüfaufträgen, Aufgabenerledigung“

- b) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Wenn die Brandschutznachweise nicht von den Bauaufsichtsbehörden selbst geprüft werden, sind diese verpflichtet, sich bei der Prüfung des Brandschutznachweises einer Prüfingenieurin oder eines Prüfingenieurs für Brandschutz zu bedienen.“

- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Brandschutz prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr und bescheinigen dies in einem Prüfbericht; sie haben die zuständige Brandschutzdienststelle zu beteiligen und deren Anforderungen bezüglich der Brandschutznachweise zu würdigen. Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Brandschutz überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen oder einer anderen Prüfingenieurin oder einem anderen Prüfingenieur für Brandschutz geprüften und bescheinigten Brandschutznachweise.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) § 13 Absatz 4, 6, 7 und 8 Satz 2, 3 und 5, Absatz 9 Satz 2 und Absatz

- 10 und 12 gilt entsprechend.“
17. In § 20 Absatz 1 erhält der einleitende Halbsatz folgende Fassung:
- „(1) Als Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach § 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Prüfverordnung vom 10. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 736), geändert, werden nur Personen anerkannt, die“
18. § 24 Absatz 1 wird gestrichen; der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.
19. In § 25 Satz 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 7“ ersetzt.
20. In § 26 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ , geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 886).“ durch die Worte „ , zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 67).“ ersetzt.
21. In § 32 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „ , zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809),“ durch die Worte „ , zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417),“ ersetzt.
22. Die Überschrift des Sechsten Teils, Abschnitt II erhält folgende Fassung:
- „Abschnitt II
Vergütung der Prüfsachverständigen oder
Prüfsachverständigen für Brandschutz“
23. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „§ 33
Vergütung der Prüfsachverständigen o-
der Prüfsachverständigen für Brandschutz“
- b) In Satz 1 wird das Wort „Prüfsachverständigen“ durch die Worte „Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen“ ersetzt.
24. Vor der Überschrift des § 34 wird folgender Abschnitt III des Sechsten Teils ein-
19. In § 20 Absatz 1 erhält der einleitende Halbsatz folgende Fassung:
- „(1) Als Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach § 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Prüfverordnung vom 10. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 736), geändert **durch Verordnung vom 21. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 378)**, werden nur Personen anerkannt, die“
20. unverändert
21. unverändert
22. unverändert
23. In § 32 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „ , zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809),“ durch die Worte „ , zuletzt geändert durch **Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834)**,“ ersetzt.
24. unverändert
25. unverändert
26. unverändert

gefügt:

„Abschnitt III
Vergütung der Prüfsachverständigen“

25. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert: **27.** unverändert

- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Standsicherheit“ ein Komma und die Worte „Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Brandschutz“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger“ durch die Worte „Prüfingenieurin oder Prüfingenieur“ ersetzt.

26. § 37 wird wie folgt geändert: **28.** unverändert

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 3 Nummer 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Personen, die bisher aufgrund der Landesverordnung über die Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Standsicherheit sowie Prüfsachverständigen in der bis zum [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung als Prüfsachverständige für Brandschutz anerkannt waren, sind Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Brandschutz nach § 1 Absatz 2 Nummer 2.“

**Artikel 3
Änderung der Baugebühren-
verordnung**

Die Baugebührenverordnung vom 1. April 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 178), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird wie folgt geändert:

Nach Tarifstelle 1.1.1 wird folgende Tarifstelle 1.1.1.1 eingefügt:

„1.1.1.1 bis zum 31. Dezember 2019
Vorhaben nach § 85 a Absatz 1
Satz 1 Nummer 1 LBO 11

Mindestgebühr wie bei Tarif-
stelle 1.1.1“

Artikel 3 Übergangsvorschriften

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren sind nach den bisherigen Vorschriften weiterzuführen. § 60 der Landesbauordnung bleibt unberührt.

Artikel 4 Übergangsvorschriften

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren sind nach den bisherigen Vorschriften weiterzuführen. **§ 60 der Landesbauordnung bleibt unberührt. Abweichend von Satz 1 können die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren im Sinne des § 85 a der Landesbauordnung nach dieser Vorschrift weitergeführt werden; Entsprechendes gilt für die Tarifstelle 1.1.1.1 der Anlage 1 der Baugebührenverordnung.**

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden dritten Monats in Kraft.

Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **Tag nach seiner Verkündung in Kraft. § 85 a der Landesbauordnung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom [Einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], und Tarifstelle 1.1.1.1 der Anlage 1 der Baugebührenverordnung vom 1. April 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom [Einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], treten mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.**